



## INHALTSVERZEICHNIS

### NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift  
der Stadtverordnetenversammlung  
vom 20.12.2018 \_\_\_\_\_ Seite 1

### BEKANNTMACHUNGEN

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung  
der Stadt Hohen Neuendorf \_\_\_\_\_ Seite 11

2. Änderungssatzung zur Einwohner-  
beteiligungssatzung  
der Stadt Hohen Neuendorf \_\_\_\_\_ Seite 11

Satzung über eine Veränderungssperre  
zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich  
der Flachslakestraße bis zur Straße  
Am langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ \_\_\_\_\_ Seite 11

Bekanntmachung der Wahlleitung  
zur Wahl der Stadtverordneten-  
versammlung am 26.05.2019 \_\_\_\_\_ Seite 13

Aufforderung an die Parteien,  
politischen Vereinigungen und  
Wählergruppen zur Benennung von  
Wahlausschussmitgliedern \_\_\_\_\_ Seite 16

Festsetzung der Grundsteuer für das  
Kalenderjahr 2019 durch öffentliche  
Bekanntmachung \_\_\_\_\_ Seite 16

Bekanntmachung des Landesamtes für  
Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) zum  
Planfeststellungsverfahren für die Errichtung  
und den Betrieb des östlichen Teils der  
380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-  
Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) –  
Erörterungstermin \_\_\_\_\_ Seite 16

Bauabgangsstatistik 2018 Land  
Brandenburg \_\_\_\_\_ Seite 18

### NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Winterferien im Offenen Kinder- und  
Jugendtreff LÜCKE \_\_\_\_\_ Seite 19

Der Stechlin ruft – Jetzt fürs Ferienlager  
in Neuglobsow anmelden \_\_\_\_\_ Seite 19

### TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf \_\_\_\_\_ Seite 20

Schiedsstelle \_\_\_\_\_ Seite 20

Öffentliche Informationsveranstaltung  
zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes  
3. Stufe für die Stadt  
Hohen Neuendorf \_\_\_\_\_ Seite 20

NOTRUFNUMMERN \_\_\_\_\_ Seite 16

## NIEDERSCHRIFTEN

### Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 20.12.2018

Sitzungsraum: Rathausaal,  
16540 Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 21:40 Uhr

#### Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender:  
gez. Dr. Raimund Weiland

#### Schriftführerinnen:

gez. Kathrin Listing  
gez. Alexandra Mende

### Anwesende Mitglieder

#### Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

#### Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

#### 1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger **SPD**

#### 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Dr. Sukowski, Uwe **Bündnis 90/Die Grünen**

#### Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Andrie, Josef **SPD**

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

Herr Bormeister, Fred **SPD**

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **fraktionslos**

Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD**

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**

Herr Heider, Michael **CDU**

Herr Hohl, Stephan **SPD**

Herr Hübner, Florian **CDU**

Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Leonhardt, Bianca **DIE LINKE.**

Herr Loga, Maik **CDU**

Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**

Frau Marquardt, Annette **Stadtverein**

Herr Matthes, Norbert **fraktionslos**

Herr Potesta, Wilhelm **DIE LINKE.**

Herr Reichert, Michael **CDU**

Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**

Herr Tittelbach, Uwe **SPD**

Herr Tschaut, Horst **fraktionslos**

Herr Wolff, Christian **CDU**

Herr von Gizycki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

#### Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Oleck,  
Hans Michael **Fachbereichsleiter Bauen**

Herr Kullack,  
Sebastian **Fachbereichsleiter Soziales**

### Fehlende Mitglieder

Herr Hick, Manfred **DIE LINKE.**

Frau Kern, Christiane **CDU**

### Tagesordnung

#### I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Änderung der Besetzung der Ausschüsse
- 6 Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle I Hohen Neuendorf **B 062/2018**
- 7 Bildung von Wahlkreisen für die Kommunalwahl im Jahr 2019 **B 065/2018**
- 8 Bestätigung des Eigenanteils der Kommune zum Fördermittelantrag für die Revitalisierung des Bahnhofgebäudes und Umgestaltung zum „Kulturbahnhof“ im Rahmen des Förderprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ **B 067/2018**
- 9 Bestätigung des Eigenanteils der Kommune zum Fördermittelantrag für die Errichtung des Sportparks Schönfließ im Rahmen des Förderprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ **B 068/2018**
- 10 Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“ **B 044/2018**
- 11 Straßenbaumaßnahme der Straße Am Alsenplatz im Stadtteil Hohen Neuendorf **B 051/2018**

- 12 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP/ Freie Wähler und Bündnis 90/Die Grünen – Baulandpotentiale sozialpolitisch erschließen  
A 045/2018
- 13 Antrag der SPD-Fraktion – Kindertagespflege-satzung: Elternbeiträge  
A 046/2018
- 14 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Elternbeiträge in der Kindertagespflege senken  
A 052/2018
- 15 Antrag der CDU-Fraktion – „Trainings- und Spielbetrieb auf dem Sportplatz Niederheide“  
A 049/2018
- 16 Antrag der CDU-Fraktion – Aufstellen von zwei bis drei Parkbänken zwischen dem Seniorenwohnheim ALEP und Kölle im Stadtteil Borgsdorf  
A 050/2018
- 17 Antrag der CDU-Fraktion – Aufstellen/ Anbringen eines Postbriefkastens am Seniorenwohnheim ALEP im Stadtteil Borgsdorf  
A 051/2018
- 18 Antrag der Fraktion Stadtverein – Optische Aufwertung des Bahnhofsgebäudes am S-Bahnhof Hohen Neuendorf  
BI A 015/2018
- 19 Information zum Antrag der CDU-Fraktion – Archäologische Ausgrabungen in Pinnow (Vorlage Nr. A 040/2016)  
I 006/2018
- 20 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf  
B 059/2018
- 21 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Hohen Neuendorf (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)  
B 060/2018
- 22 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD – Gründung eines KiTa-Beirates  
A 016/2018
- 23 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Energiewende umsetzen: Mieterstrommodelle für die kommunale Wohnungsbaugesellschaft prüfen  
A 025/2018
- 24 Antrag der Fraktion Stadtverein – Übertragung der Zuständigkeit nach Straßenverkehrsrecht  
A 032/2018
- 25 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Fußweg zwischen Friedensallee und Waidmannsweg  
A 033/2018
- 26 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Gehwegverbreiterung im Dornbuschweg OT Borgsdorf  
A 034/2018
- 27 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Schulwegsicherung Radweg Borgsdorf – Lehnitz durch Errichtung einer Beleuchtung  
A 036/2018
- 28 Antrag der CDU-Fraktion – Müllheimer Platz!  
BI A 021/2018
- 29 Antrag der CDU-Fraktion – Plastikmüll vermeiden  
BI A 029/2018
- 30 Antrag der CDU-Fraktion – Perspektive Ausstellungsraum  
BI A 031/2018
- 31 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 32 Bericht des Bürgermeisters

## II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 33 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 34 Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 35 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich
- 36 Schließung der Sitzung

### Sitzungsergebnis

## I. IN ÖFFENTLICHER SITZUNG

- 1** Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit Anwesenheit von 23 der 29 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Frau Marquart nimmt ab 18:33 Uhr an der Sitzung teil (24 Stimmberechtigte).

- 2** Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Herr Matthes bezieht sich auf seinen auf Seite 9 der Niederschrift seiner Meinung nach unzulässig zu kurz dargestellten Redebeitrag und bittet um Ergänzung wie folgt:

„Diesbezüglich weist er auf seinen in der Stadtverordnetenversammlung vom 22.03.2018 gestellten Änderungsantrag zur Gründung einer Hohen Neuendorfer Wohnungsbaugesellschaft hin. Dieser fand relativ große Zustimmung bei den Stadtverordneten.“

Herr Wolff nimmt ab 18:35 Uhr an der Sitzung teil (25 Stimmberechtigte).

Herr Dr. Weiland betont, die Quantität der Zeilen im Protokoll sei keine Wertung über die Qualität von Redebeiträgen. Dennoch veranlasst er die Ergänzung des Redebeitrages wie von Herrn Matthes gewünscht.

Herr Matthes erklärt, nicht mit der Formulierung „Herr Matthes, fraktionsloser Stadtverordneter, Herr Wolff, CDU-Fraktion, Herr Andrie, SPD-Fraktion, Herr Dr. Guretzki, Stadtverein, Herr von Gizycki, Bündnis 90/Die Grünen sowie Herr Lütke, DIE LINKE., geben ihr Statement zum vorliegenden Haushaltsplanentwurf 2019 ab.“ einverstanden zu sein. Diese gebe nicht das Gesagte wieder. Er bittet um entsprechende Ergänzung.

Herr Dr. Weiland erwidert, es werden sinnhafte und keine Wort-Protokolle gefertigt. Herrn Matthes als einzigem zu ermöglichen, dessen Wortlaut ausführlich festhalten zu lassen, empfindet er als unangemessen. Eine Anpassung des Protokolls dann aber letztlich mit allen Beiträgen zum Haushalt 2019 würde er aufgrund des Umfangs nur zustimmen, wenn dies von der SVV insgesamt gewünscht wird.

Herr Hohl nimmt ab 18:37 Uhr an der Sitzung teil (26 Stimmberechtigte).

Herr Dr. Weiland stellt zur Abstimmung, ob das Statement von Herrn Matthes und dann auch die anderen Beiträge zum Haushaltsplanentwurf 2019 ausführlich im Protokoll aufzuführen sind.

4 Jastimmen

14 Neinstimmen

8 Stimmenthaltungen

Damit wird dem Antrag nicht gefolgt.

**Persönliche Erklärung zum Abstimmungsverhalten:**

Herr Matthes stimmte dem Antrag zu, zumal dieser seinem Ansinnen und dem einleitend von Herrn Dr. Weiland zum Thema Geäußerten entspricht. Mit der verkürzten Wiedergabe werde die Meinungsäußerung unterdrückt, wie sie zum Haushaltsrecht, welches das urdemokratischen Recht einer Stadtverordnetenversammlung ist, zulässig sei. Darüber hinaus lehne er weiterhin die Ausgaben u. a. für den Kulturbahnhof und für den Hort Waldgrundschule sowie die im Haushalt 2019 vorgesehene Kreditaufnahme ab.

Herr Dr. Guretzki macht auf einen redaktionellen Fehler im drittvorletzten Abstimmungsverhalten auf Seite 25 der Niederschrift aufmerksam. Dort müsse es „19 Neinstimmen“ und nicht „19 Stimmenthaltungen“ heißen.

**Die Niederschrift wird an entsprechender Stelle geändert.**

Somit gilt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 29.11.2019 einschließlich der vorgenannten Ergänzung sowie Änderung als bestätigt.

## **3** Feststellung der Tagesordnung

Herr Apelt beantragt, die Tagesordnungspunkte 15 – Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle I Hohen Neuendorf (Vorlage Nr. B 062/2018) sowie 18 – Bildung von Wahlkreisen für die Kommunalwahl 2019 (Vorlage Nr. B 065/2018) vorzuziehen und hinter dem Punkt 5 – Änderung in der Besetzung der Ausschüsse – zu behandeln.

Des Weiteren beantragt Herr Apelt aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit die Aufnahme der Beschlüsse Nr. B 067/2018 – Bestätigung des Eigenanteils der Kommune zum Fördermitteleintrag für die Revitalisierung des Bahnhofgebäudes und Umgestaltung zum „Kulturbahnhof“ im Rahmen des Förderprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ sowie Nr. B 068/2018 –



Bestätigung des Eigenanteils der Kommune zum Fördermittelantrag für die Errichtung des Sportparks Schönfließ im Rahmen des Förderprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ an 8. und 9. Stelle auf die heutige Tagesordnung.

Herr Dr. Sukowski beantragt, aufgrund der thematischen Nähe den Tagesordnungspunkt 25 – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Elternbeiträge in der Kindertagespflege senken (Vorlage Nr. A 052/2018) zusammen mit dem Punkt 9 – Antrag der SPD-Fraktion – Kindertagespflegesatzung: Elternbeiträge (Vorlage Nr. A 046/2018) zu behandeln.

Herr Dr. Weiland stellt die Änderungsanträge zur Tagesordnung von Herrn Apelt en bloc zur Abstimmung.

27 Jastimmen

0 Neinstimmen

0 Stimmenthaltungen

**Damit wird dem Antrag zugestimmt.**

Herr Dr. Weiland bittet um Abstimmung zum Änderungsantrag von Herrn Dr. Sukowski, den Tagesordnungspunkt 25 nach 9 aufzurufen.

27 Jastimmen

0 Neinstimmen

0 Stimmenthaltungen

**Auch diesem Antrag wird einstimmig gefolgt.**

Die Tagesordnung gilt einschließlich der Änderungen als genehmigt.

#### 4 | Einwohnerfragestunde

Frau T. bezieht sich auf die in der letzten Stadtverordnetenversammlung von einem Bürger gestellte Frage, ob ein Konzept für den Umbau des Kulturbahnhofes bestehe. Wenn ja, dürfe sie dieses einsehen? Wie wird das Konzept veröffentlicht?

Herr Apelt informiert, für den Kulturbahnhof existiere ein Belegungsplan, der nach einer sehr umfangreichen politischen Beratung empfohlen wurde. Veröffentlicht ist dieser auf der Homepage der Stadt Hohen Neuendorf.

Herr Nötzold, Kindertagespflege Bergfelde, spricht zur im letzten Amtsblatt veröffentlichten Bekanntmachung über die Finanzierungsrichtlinie zur Kostenerstattung an Tagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege vor, welche zum 01.01.2019 in Kraft treten soll. Auf Nachfragen bei anderen Tagespflegepersonen habe er erfahren, dass dies nicht möglich ist, da die Richtlinie noch beim Landkreis liegt. Dies bestätigte Herr Kullack in einem Treffen mit den Tagespflegeeltern. Er hätte es begrüßt, vom Nichtinkrafttreten direkt von der Verwaltung zu hören, da er bereits allen Elternteilen mitteilte, dass z. B. das Essengeld künftig direkt an die Verwaltung zu zahlen ist und Windeln etc. nicht mehr mitzubringen sind. Wie solle er damit umgehen und wie verhält es sich

in Bezug auf die anderen Bestandteile der Richtlinie, z. B. Vor- und Nachbereitungszeit? Tritt die ganze Satzung nicht in Kraft oder sind nur Teile dieser betroffen? Zur zweistündigen Vor- und Nachbereitungszeit interessiert ihn, für welchen Zeitraum diese gilt. Pro Kind pro Woche? Auch wenn es von Herrn Kullack an eine Tagespflegemutter, wie gefragt, bestätigt wurde, schlägt er vor, den Passus entsprechend in der Richtlinie zu verankern. Anderenfalls könne man sich in ein paar Jahren nicht daran erinnern. Ist davon auszugehen, dass die Richtlinie auch im Februar 2019 noch nicht gelten wird?

Herr Kullack äußert, wie auch in der Sitzung am 25.10.2018 bereits mitgeteilt, muss vorerst das Einvernehmen mit dem Landkreis hergestellt werden. Ziel war es, die Kindertagespflegesatzung zum 01.01.2019 in Kraft treten zu lassen. Damit erlange auch die Richtlinie zur Vergütung der Tagespflegepersonen ihre Rechtskraft. Er geht davon aus, bis 30.01.2019 ein Votum vom Landkreis Oberhavel erhalten zu haben und das Einvernehmen dann erteilt werden kann. Seitens der Verwaltung könne ab dem 01.02.2019 der Zahlungsverkehr gem. der Richtlinie erfolgen. Von den Tagespflegepersonen wurden hinsichtlich der Gestaltung der Abrechnung sowie der Verträge noch Änderungen gewünscht. Eine diesbezügliche Vorlage befindet sich in der Erarbeitung.

Herrn Nötzold wurde zugetragen, dass die Richtlinie nicht rückwirkend in Kraft treten kann. Auf welche Satzungsbestandteile trifft dies außer dem Essengeld noch zu?

Laut Herrn Kullack tritt die gesamte Satzung erst mit Erteilung des Einvernehmens und anschließender Veröffentlichung in Kraft. Rückwirkend wäre dies nur mit Zustimmung des Landkreises möglich.

#### 5 | Änderung der Besetzung der Ausschüsse

Herr Wolff teilt mit, dass Herr Raphael Kraume ab sofort als sachkundiger Einwohner die CDU-Fraktion im Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss unterstützen wird.

#### 6 | Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle I Hohen Neuendorf

**Vorlage: B 062/2018**

**Sach- und Rechtslage:**

Mit Beschluss Nr. B 040/2018 der Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2018 wurde Frau Katrin Kunz als Schiedsfrau der Schiedsstelle I gewählt.

Bislang war sie dort als stellvertretende Schiedsperson tätig. Somit ist aktuell die ehrenamtliche Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der

Schiedsstelle I vakant und zeitnah neu zu besetzen.

Nach § 3 Schiedsstellengesetz müssen diese nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für dieses Ehrenamt geeignet sein. Sie müssen das Wahlrecht besitzen und sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben sowie im Bereich der Schiedsstelle wohnen.

Eine öffentliche Ausschreibung zur Bewerbung für das Ehrenamt der stellvertretenden Schiedsperson ist am 09.11.2018 abgelaufen.

Es haben sich gemäß Anlage 1 Bürgerin und 1 Bürger beworben:

– Frau Andrea Calliari-Strohm

– Herr Boris Meyer.

Beide haben sich bereits für das Auswahlverfahren des vorhergehenden und mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2018 abgeschlossenen Besetzungsverfahrens beworben und vorgestellt.

Für jede Schiedsperson ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Schiedsstellengesetz eine stellvertretende Schiedsperson zu bestellen.

Gemäß § 4 Absatz 1 Schiedsstellengesetz wird die Schiedsperson durch die Gemeindevertretung für 5 Jahre gewählt, dies gilt auch für deren Vertretung. Zu wählen ist eine stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle I.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Boris Meyer zur stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle I Hohen Neuendorf.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_27  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_27  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_26  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_1  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

#### 7 | Bildung von Wahlkreisen für die Kommunalwahl im Jahr 2019

**Vorlage: B 065/2018**

**Sach- und Rechtslage:**

Der Wahltag für die Kommunalwahlen ist mit der Verordnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 15. August 2018, bekannt gemacht am 17. August 2018, auf den 26. Mai 2019 festgesetzt worden.

Die Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise hat die Stadtverordnetenversammlung auf Grundlage des § 20 Abs. 1 und 3 BbgKWahlG festzulegen. Für die derzeitige Einwohnerzahl der Stadt Hohen Neuendorf von ca. 26.000 ist ein Wahlkreis ausreichend.

Wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, bildet die Stadt Hohen Neuendorf daher einen Wahlkreis.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Stadt Hohen Neuendorf die Bildung eines Wahlkreises.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_27  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_27  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_27  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_0  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_einstimmig zugestimmt

**8** Bestätigung des Eigenanteils der Kommune zum Fördermittelantrag für die Revitalisierung des Bahnhofgebäudes und Umgestaltung zum „Kulturbahnhof“ im Rahmen des Förderprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Vorlage: B 067/2018

#### Sach- und Rechtslage:

Der Bund hat ein Förderprogramm zur Sanierung von kommunalen Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen aufgelegt. Das ursprüngliche Förderbudget wurde im November 2018 auf 200 Mio. Euro verdoppelt. Die Mittel stehen für die Förderung investiver Projekte mit besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung. Zudem stehen sie mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, der sozialen Integration der Kommune sowie der Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung. Mit Schreiben vom 05.12.2018 des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg wurde die Stadt Hohen Neuendorf informiert, dass die Frist für die Einreichung von kommunalen Projektskizzen um das Zeitfenster 23.11.2018 bis 19.12.2018 erweitert wurde.

Die Stadtverwaltung hat fristgerecht einen Förderantrag mit entsprechenden Projektunterlagen beim Fördermittelgeber eingereicht. Bis zum 11.01.2019 ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf nachzureichen, in dem bestätigt wird, dass die Stadt den Eigenanteil der Kommune der förderfähigen Gesamtkosten des Bauvorhabens tragen wird. Der Eigenanteil beträgt 1,96 Mio. Euro und die Fördersumme 1,61 Mio. Euro. Insgesamt betragen die förderfähigen Gesamtkosten 3,57 Mio. Euro.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt unter Vorbehalt der Projektförderung im Rahmen des Förder-

programms des Bundes „Sanierung kommunaler Einrichtungen“ für das Bauvorhaben „Kulturbahnhof“ den Eigenanteil der Kommune in Höhe von 55 % der förderfähigen Kosten in den Haushaltsjahren 2019 bis 2022 bereitzustellen. Die Maßnahme wird nach Bestätigung der Projektförderung zügig umgesetzt.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_27  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_27  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_26  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_1  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_0  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_mehrheitlich zugestimmt

**9** Bestätigung des Eigenanteils der Kommune zum Fördermittelantrag für die Errichtung des Sportparks Schönfließ im Rahmen des Förderprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Vorlage: B 068/2018

#### Sach- und Rechtslage:

Der Bund hat ein Förderprogramm zur Sanierung von kommunalen Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen aufgelegt. Das ursprüngliche Förderbudget wurde im November 2018 auf 200 Mio. Euro verdoppelt. Die Mittel stehen für die Förderung investiver Projekte mit besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung. Zudem stehen sie mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, der sozialen Integration der Kommune sowie der Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung. Mit Schreiben vom 05.12.2018 des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg wurde die Stadt Hohen Neuendorf informiert, dass die Frist für die Einreichung von kommunalen Projektskizzen um das Zeitfenster 23.11.2018 bis 19.12.2018 erweitert wurde.

Die Stadtverwaltung hat fristgerecht einen Förderantrag mit entsprechenden Projektunterlagen beim Fördermittelgeber eingereicht. Bis zum 11.01.2019 ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf nachzureichen, in dem bestätigt wird, dass die Stadt den Eigenanteil der Kommune der förderfähigen Gesamtkosten des Bauvorhabens tragen wird. Der Eigenanteil beträgt 4,29 Mio. Euro und die Fördersumme 3,51 Mio. Euro. Insgesamt betragen die förderfähigen Gesamtkosten 7,8 Mio. Euro.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt unter Vorbehalt der Projektförderung im Rahmen des Förderprogramms des Bundes „Sanierung kommunaler Einrichtungen“ für das Bauvorhaben „Errichtung

Sportpark Schönfließ“ den Eigenanteil der Kommune in Höhe von 55 % der förderfähigen Kosten in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 bereitzustellen. Die Maßnahme wird nach Bestätigung der Projektförderung zügig umgesetzt.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_27  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_27  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_27  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_0  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_einstimmig zugestimmt

**10** Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“

Vorlage: B 044/2018

Herr Dr. Sukowski zeigt Befangenheit gem. § 22 BbgKVerf an und nimmt weder an der Diskussion noch Abstimmung teil (26 Stimmberechtigte).

#### Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss Nr. B 102/2018 vom 25.01.2018 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“ beschlossen.

Die städtebauliche Eigenart des Gebietes ist überwiegend geprägt durch große Grundstücke und eine geringe bauliche Dichte. Unter dem vorhandenen Siedlungsdruck kommt es verstärkt zur Teilung von Grundstücken, einer dichteren Bebauung und einem höheren Versiegelungsgrad. Unter Anwendung der allgemeinen Regelungen des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) kann dieser Entwicklung nicht ausreichend entgegen-gesteuert werden. Nur mit Hilfe der verbindlichen Bauleitplanung kann die städtebauliche Entwicklung hinreichend gelenkt werden.

Ziel der Planung ist eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung zur Erhaltung des Gebietscharakters. Es sollen insbesondere Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und ggf. Grundstücksgrößen geprüft und getroffen werden. Die Sicherung der Vorgartenbereiche soll ebenfalls aufgenommen werden.

Um die Planungsziele zu sichern und Fehlentwicklungen zu vermeiden, soll von dem Plansicherungsinstrument der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 BauGB Gebrauch gemacht werden. Mit dem Beschluss über die Aufstellung des B-Planes ist schon die Möglichkeit einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB gegeben (Aussetzung der Entscheidung über ein Baugesuch im Einzelfall für die Dauer von 12 Monaten). Die Gemeinde kann aber darüber hinaus zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB beschließen, sofern ein



Beschluss über die Aufstellung eines B-Planes gefasst ist.

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, welche die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben im Sinne von Buchstabe a) sind.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach § 14 Abs. 1 BauGB ist der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan zwingende Voraussetzung für den Erlass einer Veränderungssperre. Die Veränderungssperre besitzt eine zeitlich begrenzte Geltungsdauer von zwei Jahren gemäß § 17 Abs. 1 BauGB. Sie kann um ein Jahr und bei Vorlage besonderer Umstände um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde als Satzung beschlossen. Ziel der Satzung ist die Sicherung der Planungsziele im verbindlichen Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“ beschlossen. zur Sicherung der Planungsziele im verbindlichen Bauleitplanverfahren.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:     29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:     26  
 Davon stimmberechtigt:                     26  
 Ja-Stimmen:                                 21  
 Nein-Stimmen:                                 4  
 Enthaltungen:                                 1  
 Ungültige Stimmen:                             0  
 Abstimmungsverhalten:   mehrheitlich zugestimmt

**11 Straßenbaumaßnahme der Straße Am Alsenplatz im Stadtteil Hohen Neuendorf**

**Vorlage: B 051/2018**

Herr Dr. Sukowski nimmt wieder teil (27 Stimmberechtigte).

**Sach- und Rechtslage:**

Die Straße Am Alsenplatz ist ein ca. 130 m langer Wohnweg und befindet sich im Stadtteil Hohen Neuendorf. Die Straße besteht auf einer Länge von ca. 110 m aus Großsteinpflaster in einer Breite von 3 m und einem einseitigen Gehweg in einfacher Ausführung und einer Breite von 1 m. Abschluss findet die gepflasterte Strecke in einer Aufweitung. Daran schließt sich auf einer Länge von ca. 20 m eine Mischverkehrsfläche an, bestehend aus einer ungebundenen Schicht aus Schotter und Sanden. Die Straße ist als Einbahnstraße angeordnet. Die Straßenbeleuchtungsanlage wurde bereits erneuert. Im Vorfeld der politischen Beratung wurde mit den Grundstückseigentümern am 21.08.2018 im Rathausaal eine Einwohnerversammlung nach § 4 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf durchgeführt. Außerdem bestand die Möglichkeit, die Planung in der Außenstelle der Stadtverwaltung einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Die den Anwohnern bei der Einwohnerversammlung vorgestellte Planung, das Protokoll der Einwohnerversammlung und das Abwägungsprotokoll liegen dieser Beschlussvorlage in der Anlage bei.

Folgende Varianten wurden von der Verwaltung vorgeschlagen:

**Variante 1 (Ausbaulänge 26 m)**

- Fahrbahn 3,55 m breit, in Großsteinpflaster
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge
- Verlängerung des nördlichen Gehwegs in einer Breite von 1 m

**Variante 2 (Ausbaulänge 37 m, Rückbau der vorhandenen Wendeanlage)**

- Fahrbahn 3,55 m breit, in Großsteinpflaster
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge
- Verlängerung des nördlichen Gehwegs in einer Breite von 1 m

**Finanzielle Auswirkungen:**

Produkt/Konto/ Maßnahme	Haushaltsjahr 2018 bis 2020 541012018010/Straßenbau Am Alsenplatz Hohen Neuendorf
Ansatz Ausgabe 2018 (54101.7853000)	6.000,00 Euro
Ansatz Ausgabe 2019 (54101.7853000)	54.000,00 Euro

Ansatz Einnahme 2020 (54101.6881010)	40.000,00 Euro
--------------------------------------	----------------

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Die Einladung zur Ratssitzung erfolgte durch den Bürgermeister gemeinsam mit dem Amt und eine Änderung ist ausgeschlossenHohen Neuendorf mit:

**Variante 1 (Ausbaulänge 26 m)**

- Fahrbahn 3,55 m breit, in Großsteinpflaster
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge
- Verlängerung des nördlichen Gehwegs in einer Breite von 1 m

**Anlagen:**

- Lagepläne und Regelquerschnitte Varianten 1 und 2
- Protokoll der Einwohnerversammlung vom 21.08.2018
- Abwägungsprotokoll der Einwohnerbeteiligung

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:     29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:     27  
 Davon stimmberechtigt:                     27  
 Ja-Stimmen:                                 27  
 Nein-Stimmen:                                 0  
 Enthaltungen:                                 0  
 Ungültige Stimmen:                             0  
 Abstimmungsverhalten:   einstimmig zugestimmt

**12 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP/Freie Wähler und Bündnis 90/ Die Grünen – Baulandpotentiale sozialpolitisch erschließen**

**Vorlage: A 045/2018**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:     29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:     27  
 Davon stimmberechtigt:                     27  
 Ja-Stimmen:                                 27  
 Nein-Stimmen:                                 0  
 Enthaltungen:                                 0  
 Ungültige Stimmen:                             0  
 Abstimmungsverhalten:                     verwiesen

Damit ist der Antrag Nr. A 045/2018 in den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss verwiesen.

### 13 Antrag der SPD-Fraktion – Kindertagespflegesatzung: Elternbeiträge

Vorlage: A 046/2018

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_27  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_27  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_17  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_8  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_2  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_\_\_\_\_ verwiesen

Damit ist der Antrag Nr. A 046/2018 in den Sozial- wie auch Finanzausschuss verwiesen.

### 14 Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen – Elternbeiträge in der Kindertagespflege senken

Vorlage: A 052/2018

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_27  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_27  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_19  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_8  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_0  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_\_\_\_\_ verwiesen

Damit ist der Antrag Nr. A 052/2018 in Sozial- wie auch Finanzausschuss verwiesen.

### 15 Antrag der CDU-Fraktion – „Trainings- und Spielbetrieb auf dem Sportplatz Niederheide“

Vorlage: A 049/2018

#### Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, gemeinsam mit dem Sportverein Blau-Weiß Hohen Neuendorf e. V. und den Anliegern auszuloten, welche Erleichterungen sich für den Trainings- und Spielbetrieb auf dem Sportplatz Niederheide zum einen aus den 2017 ergebenden Änderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung und zum anderen durch eine mögliche Flutlichtanlage am Mittelplatz ergeben könnten. Der Aufwand aus möglichen Änderungen ist dabei zu schätzen.

Dem Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss ist bis spätestens April 2019 zu berichten.

#### Begründung:

Sport in Hohen Neuendorf ist von zentraler Bedeutung, auch als Kinder- und Jugendarbeit.

Beachtlich viele Einwohnerinnen und Einwohner sind in örtlichen Sportvereinen aktiv. Jedoch stoßen die Aufnahmekapazitäten an Grenzen, sodass u. a. Wartelisten entstehen. Da wir von einer weiterhin wachsenden Stadt ausgehen, wird sich dieses Problem verschärfen, weshalb man frühzeitig gegensteuern muss.

Aufgrund der städtischen Entwicklung ist die Sportanlage in der Niederheide von einer ursprünglichen Randlage in eine deutlich zentralere Lage gerückt. Dies führte vor Jahren zu Konflikten mit einigen Anwohnern. Daraufhin ist nach langem Ringen auch mit Anwohnern die heutige Regelung zur Nutzung des Sportgeländes Niederheide gefunden worden. Darüber hinaus hat auch die Stadt u .a. mit einer Lärmschutzwand, ihren Beitrag geleistet.

Die große Koalition auf Bundesebene hat in der letzten Legislaturperiode eine Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung verabschiedet mit dem Ziel, trotz Konflikten zwischen Nachbarn und Sportvereinen, gerade in Ballungsgebieten, eine intensivere Nutzung von bestehenden Sportanlagen zu ermöglichen.

Die neue Rechtslage seit 2017 kann für die Anlage in der Niederheide Erleichterungen sowohl für den Spielbetrieb als auch für Trainingszeiten erlauben und damit perspektivisch dem Verein eine gewisse Flexibilität eröffnen. Ähnliches gilt für eine mögliche Flutlichtanlage. Bei dieser ist auch zu bewerten, dass das Licht grundsätzlich störend für Anwohner wirken kann. Während ggf. Anpassungen aufgrund der Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung zeitnah umgesetzt werden könnten, ist die Umsetzung einer möglichen Flutlichtanlage nicht zuletzt aufgrund der aktuellen angespannten Haushaltslage, erst in einigen Jahren zu erwarten. Trotzdem sollten beide Aspekte gemeinsam analysiert und diskutiert werden, um eine Perspektive für eine verbesserte Nutzung der Sportanlage in einem Guss zu erhalten.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_27  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_27  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_24  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_3  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_einstimmig zugestimmt

### 16 Antrag der CDU-Fraktion – Aufstellen von zwei bis drei Parkbänken zwischen dem Seniorenwohnheim ALEP und Kölle im Stadtteil Borgsdorf

Vorlage: A 050/2018

#### Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung zu prüfen, ob zwei bis drei Park-

bänke auf der Strecke zwischen Seniorenwohnheim ALEP und Kölle in Borgsdorf aufgestellt werden können. Dazu soll die Stadtverwaltung mit der Fa. Kölle hinsichtlich eines möglichen Sponsorings der Parkbänke Gespräche führen. Alternativ sollen dafür Mittel im nächsten Haushalt eingestellt werden.

#### Begründung:

Die Strecke zwischen dem Seniorenwohnheim ALEP in Borgsdorf und der Fa. Kölle beträgt in einfacher Strecke knapp 800 m. Dieser Weg ist für die zum Teil gehbehinderten Bewohner zu lang, wenn dort keine Ruhepausen eingelegt werden können.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_27  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_27  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_24  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_3  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_einstimmig zugestimmt

### 17 Antrag der CDU-Fraktion – Aufstellen/ Anbringen eines Postbriefkastens am Seniorenwohnheim ALEP im Stadtteil Borgsdorf

Vorlage: A 051/2018

#### Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung zu prüfen, ob zusätzlich ein Postbriefkasten am Seniorenwohnheim ALEP in Borgsdorf angebracht werden kann. Dazu soll die Stadtverwaltung mit der Deutschen Post und anderen Anbietern Gespräche führen. Alternativ könnte der Postbriefkasten, der z. Z. an der Nelkenstraße/Ecke Bahnhofstraße vorhanden ist, verlegt werden.

#### Begründung:

Der nächstgelegene Postbriefkasten vom Seniorenwohnheim ALEP in Borgsdorf befindet sich z. Z. an der Nelkenstraße/Ecke Bahnhofstraße. Dies ist für die zum großen Teil sehr gehbehinderten Bewohner von ALEP ein einfacher Weg von etwa 500-600 m und insbesondere bei schlechteren Witterungsbedingungen nicht zumutbar.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_27  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_27  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_20  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_6  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_1  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_mehrheitlich zugestimmt



**18** Antrag der Fraktion Stadtverein  
– Optische Aufwertung des  
Bahnhofsgebäudes am S-Bahnhof Hohen  
Neuendorf

Vorlage: BI A 015/2018

**Beschlusstext:**

Die Verwaltung wird beauftragt, in zeitlicher Abstimmung mit dem späteren Umbau, das im städtischen Besitz befindliche Bahnhofsgebäude am S-Bahnhof Hohen Neuendorf durch eine (Graffiti-)Bemalung möglichst noch in diesem Jahr verschönern zu lassen. Hierbei sollen nach Möglichkeit Künstler und Jugendliche aus Hohen Neuendorf beteiligt werden. Das Budget soll nicht mehr als 8.000,- Euro betragen.

**Bearbeitungsstand:**

Es hat erste Gespräche zum Thema gegeben. Aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen und der kurzfristig sich ergebenden Möglichkeit, das Projekt des Umbaus auf der Konferenz „Mobilitätsdrehscheibe Bahnhof“ zu präsentieren – dies bedingte jedoch wiederum eine entsprechende Vorbereitung – um dort um Fördermittel zu werben, konnte bisher der Beschluss nicht weiter bearbeitet werden.

Die Berichtsinformation vorlage wird durch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Der dieser zugrundeliegende Antrag Nr. A 015/2018 gilt als nicht abgearbeitet.

**19** Information zum Antrag der CDU-  
Fraktion – Archäologische Ausgrabungen  
in Pinnow (Vorlage Nr. A 040/2016)

Vorlage: I 006/2018

**Sachstand:**

In Sachen „Ausstellung archäologischer Ausgrabungen aus Pinnow im Rathausanbau“ wird darüber informiert, dass der Fund samt Abschlussbericht des Archäologen am 13.11.2018 an das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) zur Bewertung übergeben wurde. Das geborgene Fundmaterial umfasst Urnen aus Keramik, verbrannte Knochen, Fragmente von Pfeilspitzen, Eisenfragmente und Ziegelbruch aus einem Gräberfeld der vorrömischen Eisenzeit sowie der früheren Neuzeit. Alle Funde wurden in Fragmenten geborgen.

Das BLDAM wird nunmehr im Wege einer restauratorischen Begutachtung über die Präsentationwürdigkeit der Funde entscheiden. Gegebenenfalls kann ein offizielles Leihgesuch an den Landesarchäologen gestellt werden und es bestünde – dessen Zustimmung vorausgesetzt – die Möglichkeit für einen zeitlich befristeten Leihvertrag mit Verlängerungsoption zwecks Ausstellung.

**Aktuelle Ergänzung:**

Am 06.12.18 hat das BLDAM telefonisch darüber informiert, dass es sich um einen Haufen Leichenbrand handelt, bei dem allenfalls ein halbes Gefäß mit Gips zusammengehalten werden könnte. Insgesamt liegt kein einziges ausstellungswürdiges Fundstück vor.

Es wird daher vorgeschlagen, ein Foto auszustellen.

Die Informationsvorlage wird von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

**20** 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung  
der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 059/2018

Frau Gossmann-Reetz und Herr Tittelbach verlassen die Sitzung (25 Stimmberechtigte).

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg muss jede Gemeinde eine Hauptsatzung erlassen.

Am 3. Juli 2018 ist das Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29. Juni 2018 (GVBl.I Nr. 15) in Kraft getreten.

Die gesetzlichen Änderungen betreffen drei Paragraphen:

- Ergänzung des § 13 „Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner“,
- Änderung des § 15 „Bürgerbegehren, Bürgerentscheid“,
- Neueinführung eines § 18 a „Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen“.

Mit dem Rundschreiben des Landes Brandenburg, Ministerium des Innern und für Kommunales, vom 3. August 2018 zum Ersten Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wurden die Kommunen auf die Notwendigkeit einer Anpassung in der Hauptsatzung betroffener Regelungen an die neue Rechtslage hingewiesen. Diese ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Inkrafttreten neuer kommunalverfassungsrechtlicher Regelungen (§ 141 BbgKVerf) vorzunehmen.

Dem ist die Verwaltung mit der Erarbeitung der Änderungssatzung nachgekommen.

Zudem wurden weitere Änderungen, welche sich seit der Beschlussfassung zur derzeit rechtskräftigen Hauptsatzung vom 30.03.2017 z. B. auf Hinweis der Kommunalaufsicht ergeben haben, mit in die Änderungssatzung aufgenommen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_25  
Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_25  
Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_23  
Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_1  
Enthaltungen: \_\_\_\_\_1  
Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

**21** 2. Änderungssatzung zur Satzung  
über die Einzelheiten der  
förmlichen Einwohnerbeteiligung  
in der Stadt Hohen Neuendorf  
(Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Vorlage: B 060/2018

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) regelt die Hauptsatzung die Formen der Einwohnerbeteiligung.

Am 3. Juli 2018 ist das Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29. Juni 2018 (GVBl.I Nr. 15) in Kraft getreten. Die gesetzlichen Änderungen umfassen u. a. die Ergänzung der Formen der Einwohnerbeteiligung um die Einwohnerbefragung, deren obligatorische Durchführung in die Hauptsatzung aufgenommen wurde. Einzelheiten können gemäß § 13 Satz 4 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung geregelt werden. Ferner ist gemäß § 15 Absatz 1 der BbgKVerf bei Bürgerbegehren kein Deckungsvorschlag der Initiatoren mehr erforderlich. Vielmehr ist durch die Verwaltung nach Anzeige der Beabsichtigung eines Bürgerbegehrens eine Kostenschätzung durchzuführen und dem Vertretungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Hohen Neuendorf (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS).

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_25  
Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_25  
Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_24  
Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_1  
Enthaltungen: \_\_\_\_\_0  
Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

## 22 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD – Gründung eines KiTa-Beirates

Vorlage: A 016/2018

### Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, die Rahmenbedingungen zur Gründung eines KiTa-Elternforums vorzulegen.

Ziel soll es sein, dass jede Einrichtung eine Person aus der gesamten Elternschaft entsenden kann.

### Begründung:

Bei der Beratung zur Überarbeitung der Kindertagespflegegesetzgebung hat sich gezeigt, dass ein legitimer Ansprechpartner für die allgemeinen Belange unserer Kitas und für Eltern und Erzieherinnen/Erzieher in unserer Stadt fehlt.

Gemeinsam mit der Verwaltung soll nun der Prozess zur Gründung eines KiTa-Beirates ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Der KiTa-Beirat soll analog zu den Beiräten in Hohen Neuendorf eingerichtet werden. Er soll sich aus Vertretern der KiTa-Ausschüsse zusammensetzen.

Dazu soll die Verwaltung die Rahmenbedingungen vorlegen, so dass die weiteren Schritte zur Gründung eines KiTa-Beirates, wie die Aufnahme von Gesprächen mit den KiTa-Ausschüssen oder die Änderung der Hauptsatzung etc., geplant und umgesetzt werden können.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 25

Davon stimmberechtigt: 25

Ja-Stimmen: 25

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Ungültige Stimmen: 0

Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

## 23 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Energiewende umsetzen: Mieterstrommodelle für die kommunale Wohnungsbaugesellschaft prüfen

Vorlage: A 025/2018

### Beschlusstext:

Die Stadt Hohen Neuendorf setzt sich für eine klimaverträgliche Energieversorgung ein. Die Stadtverwaltung wird daher gebeten zu prüfen, in welcher Weise Mieterstrommodelle beim Um- und/oder Neubau von Mietwohnungen, die sich in kommunalem Eigentum befinden, realisiert werden können.

### Begründung:

Klimaschutz und Umweltschutz ist Teil des Leitbildes der Stadt Hohen Neuendorf. So will die

Stadt Hohen Neuendorf zum Beispiel die Pro-Kopf-Emission von Treibhausgasen bis 2030 um 50 Prozent reduzieren (Basisjahr 1990). Der Schwerpunkt liegt dabei im Bereich der privaten Haushalte. In einer kommunalen Wohnungsbau-gesellschaft können hierfür wichtige Voraussetzungen geschaffen werden. Bei Mieterstrom handelt es sich um von einer Solaranlage auf dem Dach produzierten Strom, der den Wohnungsmietern angeboten wird.

Die Mieter sparen beim Mieterstrommodell um die 10 % Energiekosten, denn die Mieterstromtarife sind in der Regel günstiger als herkömmliche Stromtarife aus dem Netz.

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) wird ein Förderanspruch für direkt gelieferten Strom aus Solaranlagen auf Wohngebäuden verankert. So rechnet sich das Angebot auch für die Wohnungsbaugesellschaft.

Der Mieter kann seinen Stromanbieter weiterhin frei wählen. Er bekommt den Mieterstrom zu attraktiven Konditionen als Option angeboten.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 25

Davon stimmberechtigt: 25

Ja-Stimmen: 21

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: 3

Ungültige Stimmen: 0

Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

## 24 Antrag der Fraktion Stadtverein – Übertragung der Zuständigkeit nach Straßenverkehrsrecht

Vorlage: A 032/2018

### Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, im Sinne des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes, die „Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht“ zu beantragen.

Zuvor möge sie im November 2018 im Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss die Vorteile für die Bürger und die Stadt darlegen.

### Begründung:

Der Landtag Brandenburg verabschiedete 2006 das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz auf Initiative des Städte- und Gemeindebundes. Kommunen wird damit die Möglichkeit gegeben, den Abbau von Normen und Standards zu beantragen bzw. abweichend von geltenden Gesetzen sich um Zuständigkeiten zu bemühen, um ihr Verwaltungshandeln effektiver zu gestalten. Viele brandenburgische Gemeinden und Städte haben bisher bereits die Übertragung von Zuständigkeiten, nicht nur für das Straßenverkehrsrecht, beantragt und genehmigt bekommen. Auf kommunaler Ebene könnten damit die

Handlungsspielräume für das Stadtgebiet von Hohen Neuendorf erhöht werden. Als Stichworte sind zu nennen: Ausnahmegenehmigungen, ruhender Verkehr, Bauarbeiten im öffentlichen Bereich, Veranstaltungen. Kompetenz vor Ort spricht eindeutig für diese Möglichkeit. Für Bürger und Gewerbe ergeben sich kürzere Entscheidungswege. Die Übertragung ist i.d.R. auf 4 Jahre befristet, kann aber verlängert werden.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 25

Davon stimmberechtigt: 25

Ja-Stimmen: 4

Nein-Stimmen: 18

Enthaltungen: 3

Ungültige Stimmen: 0

Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

## 25 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Fußweg zwischen Friedensallee und Waidmannsweg

Vorlage: A 033/2018

Frau Gossmann-Reetz nimmt wieder an der Sitzung teil (26 Stimmberechtigte).

### Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Fußweg zwischen Friedensallee und Waidmannsweg 1 auf ca. 70 m mit einer wassergebundenen Decke auszubessern.

Finanzierung aus Produkt 54101/5221130

### Begründung:

Den Fußweg in diesem Bereich zu pflastern, war ein Bürgerhaushaltsantrag aus 2016 wegen Überflutung bei Regen. Eine Umsetzung ist durch die Verwaltung mit der Begründung „Beitragspflichtig für Anwohner“ abgelehnt worden. An vergleichbaren anderen Stellen in der Stadt ist durch die Verwaltung anders entschieden worden.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 26

Davon stimmberechtigt: 26

Ja-Stimmen: 26

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Ungültige Stimmen: 0

Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt



## 26 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Gehwegverbreiterung im Dornbuschweg OT Borgsdorf

Vorlage: A 034/2018

### Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Gehweg im Dornbuschweg, Abschnitt Alep bis Spielplatz, ca. 20 m von 1,20 m auf 1,60 m zu verbreitern.

Finanzierung aus Produkt 54101/5221130

### Begründung:

Die Gehwegverbreiterung ist ein Bürgerhausantragsantrag aus 2016, gestellt durch Bewohner im Seniorenheim Alep. Die teils gebehinderten Einwohner hatten nicht die Möglichkeit zur Abstimmung nach Hohen Neuendorf zu kommen und auf die Möglichkeit einer Vollmacht sind sie nicht hingewiesen worden.

Die Umsetzung ist mit der Begründung „Bauliche Veränderungen sind beitragspflichtig durch Anwohner“ durch die Verwaltung abgelehnt worden. An vielen anderen Stellen der Stadt wird das anders gehandhabt.

Zumal hier auch das Thema Schulwegsicherung greift.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 26  
Davon stimmberechtigt: 26  
Ja-Stimmen: 5  
Nein-Stimmen: 16  
Enthaltungen: 5  
Ungültige Stimmen: 0  
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

## 27 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Schulwegsicherung Radweg Borgsdorf – Lehnitz durch Errichtung einer Beleuchtung

Vorlage: A 036/2018

### Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Beleuchtung für den Radweg an der K6504 von Borgsdorf nach Lehnitz zu planen und die erforderlichen Finanzen für den Bau in den Haushalt 2019 einzustellen.

### Begründung:

Der Radweg befindet sich in voller Länge auf der Gemarkung Borgsdorf. Zwischen Radweg und Fahrbahn ist fast durchgehend ein ca. 6 m breiter, mit Bäumen bewachsener Streifen der zu einer zusätzlichen Verdunkelung führt. Der Radweg wird von vielen Kindern auf dem Schulweg nach Oranienburg zu weiterführenden Schulen genutzt. Er ist einer der letzten „Schulradwege“ ohne Beleuchtung.

### Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 26  
Davon stimmberechtigt: 26  
Ja-Stimmen: 6  
Nein-Stimmen: 16  
Enthaltungen: 4  
Ungültige Stimmen: 0  
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

Die Liste zur namentlichen Abstimmung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

## 28 Antrag der CDU-Fraktion – Müllheimer Platz!

Vorlage: BI A 021/2018

### Bearbeitungsstand:

Im Rahmen der Prüfung wurden durch den FDL Ordnung und Sicherheit zunächst Einschätzungen der Sachlage durch den für Grünflächen verantwortlichen Fachdienst, den Bauhof und die den Müllheimer Platz betreuende Reinigungsfirma veranlasst.

Nach Einschätzung des Fachdienstes „Grünflächen“ halten sich Schäden und Vermüllungen in Grenzen. Verunreinigungen werden durch die beauftragte Reinigungsfirma zeitnah beseitigt. Ein wesentlicher Punkt sei Graffiti auf den Holzbänken; diese werden turnusmäßig oder bei besonderem Anlass durch einen Tischler abgeschliffen bzw. gestrichen. Einen graffitiabweisenden Holzanstrich für Bänke gibt es nach Auskunft der Stadtmobiliar liefernden Fachfirma nicht. Auffällige Vandalismusschäden seien jedoch nicht zu beobachten.

Die Mitarbeiter/innen des Bauhofes teilen die Auffassung, dass sich die Vermüllung der Plätze im Rahmen hält. Montags und freitags werden die Müllheimer auf Plätzen und auch Spielplätzen geleert. Besondere Schwerpunkte sind nicht aufgefallen. Das Leerungsintervall wird für ausreichend gehalten.

Der Reinigungsdienstleister bestätigte für den Müllheimer Platz und Bahnhofsvorplatz im Wesentlichen Verunreinigungen durch Zigarettkippen, Kleinpapier und Glasscherben. Diese werden durch die Firma regelmäßig beseitigt. Etwa einmal im Monat muss Glas aus dem Brunnenbereich entfernt werden. Insgesamt schätzt er die Situation als nicht ungewöhnlich ein. Im Vergleich zu den Vorjahren bewertet er die Verschmutzung als zurückgehend. Dem zuständigen Fachdienst liegt dazu eine jahresbezogene Fotodokumentation vor. Die Anzahl der Müllgefäße wird als ausreichend erachtet, auch wenn Verursacher trotzdem regelmäßig Müll außerhalb der Körbe entsorgen. Sich dort aufhaltende Jugendliche werden bereits darauf angesprochen, nach ihrer Zusammenkunft den Müll in die Behälter zu entsorgen.

Hinsichtlich abendlicher Polizeipräsenz ist bekannt, dass die Jugendlichen sich bei Bestreifung zurückziehen aber wiederkommen, wenn die Streife weg ist.

Im Hinblick auf die Anwesenheit von Jugendlichen auf dem Müllheimer Platz hat die Polizei bereits mehrfach nachmittags mit mehreren Teams Überprüfungen durchgeführt und wurde hierbei auch durch das Ordnungsamt unterstützt.

Relevante Sachverhalte – an anderen Stellen, wie dem Spielplatz Lehnitzstraße – wurden nicht festgestellt. Eine Polizeiaktion wurde wegen Ergebnislosigkeit sogar abgebrochen.

Auch zukünftig ist die Stadtverwaltung diesbezüglich mit der Polizei in Kontakt und stimmt Bestreifungen und ggf. gemeinsame Aktionen ab. Soweit konkrete Sachverhalte und Vorkommnisse der Polizei oder dem Ordnungsamt mitgeteilt werden, erfolgen zeitnahe Einsätze im Rahmen der vorhandenen Ressourcen. Die Polizei ist über die besondere Situation in den Abend- und Nachtstunden informiert.

Gegenmaßnahmen und Beeinflussungsversuche könnten das Aufstellen von Schildern sein, die auf das Verbot der Verunreinigung und Beschädigung hinweisen.

Flankierend werden die entsprechenden Zielgruppen bei Antreffen präventiv durch die Mitarbeiter des Ordnungsamtes, der Reinigungsfirma und der Polizei angesprochen.

Bei gerichtsfester Feststellung von Tätern werden Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und durchgeführt.

Auf das Rauchverbot auf ausgewiesenen Spielplätzen könnte vermehrt durch zusätzliche Beschilderung hingewiesen und Raucher bei deren Antreffen durch das Ordnungsamt und die Polizei angesprochen und aufgefordert werden, das Rauchen auf den Plätzen zu unterlassen. Zudem besteht per Gesetz die Möglichkeit der Einleitung entsprechender Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Bezüglich eines allgemeinen Alkoholverbotes hat das OVG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 14.07.2017 (OVG 12 S 7.17) entschieden, dass eine Verordnung der Stadt, mit welcher der Konsum von Alkohol an bestimmten Plätzen verboten wird, rechtswidrig wäre. Es fehle an der nötigen abstrakten Gefahr, die es rechtfertige, jeder (auch sich gänzlich harmlos verhaltenden) Person ganzjährig und ganztätig zu untersagen, im Bereich bestimmter Straßenabschnitte Alkohol zu konsumieren.

Nach aktueller Rechtslage gilt daher, dass auf zu bezeichnenden Plätzen ein satzungsmäßiges Alkoholverbot saisonal und zeitlich beschränkt zulässig ist (beispielsweise 1. April bis 31. Oktober von 18:00 Uhr abends bis 6:00 Uhr früh). Effektiver wäre, ganztätig das Stören aufgrund von Alkoholenuss auf Verkehrsflächen und Anlagen zu verbieten. Auch ein grundsätzliches Glasflaschenverbot auf zu bezeichnenden Plätzen ist rechtlich zulässig. Eine Bestreifung durch das

Ordnungsamt muss im Rahmen der personellen Möglichkeiten erfolgen.

Die Berichtsinformationvorlage wurde von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Der dieser zugrundeliegende Antrag Nr. A 021/2018 gilt als abgearbeitet.

### 10 Antrag der CDU-Fraktion – Plastikmüll vermeiden

Vorlage: BI A 029/2018

#### Bearbeitungsstand:

Die Stadtverwaltung hat desbezüglich Gespräche mit den Veranstaltern geführt.

Für eigene Veranstaltungen in geschlossenen Räumen hat sich Stadtverwaltung selbst zur Maßgabe gesetzt, nachhaltig Mehrweggeschirr oder bei Open Air Veranstaltungen Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen einzusetzen. Es wird darüber hinaus bei Veranstaltungen im Rathaus selbst möglichst auf den Ausschank aus (Plastik-) Flaschen verzichtet und stattdessen Tafelwasser aus Karaffen gereicht. Auch Geschirr und Besteck wurde angeschafft.

Bei Open Air-Veranstaltungen hängt es von der Art der Veranstaltung und der Location ab. Am Wasserturm besteht beispielsweise die technische Voraussetzung für den Anschluss von Spülmaschinen nicht. Hier ist der Caterer mit den Glühweinbechern immer in seine Gastronomie zum Spülen gefahren, was unter ökologischen Aspekten ebenfalls nicht vorteilhaft ist. Verabredet ist, dass die Veranstalter möglichst Pfandsysteme für Getränke einsetzt, d. h. der Ausschank erfolgt zwar weiterhin in den Plastikbecher, aber mit Rücknahme. Wiederverwendbares Geschirr ist allerdings aus logistischen und Kostengründen nicht einsetzbar. Die Stände müssten mit Spülstationen ausgerüstet sein, was weder personell noch seitens der verfügbaren (Ab-)Wasserschlüsse und Größe der Stände möglich ist. Ferner würde es die Preise für Speisen erheblich erhöhen. Die Verwaltung wird allerdings bei den Schaustellern darauf hinwirken, Material aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden. Diese würden jedoch höhere Kosten ebenfalls auf die Verbraucherpreise umgeschlagen. Infolgedessen wäre die Frage der Zumutbarkeit der Endverbraucherpreise zu stellen; wann der Besucher fern bleibt, weil die Bratwurst „unverschämt teuer“ ist.

Die Verwaltung wirkt in neuen Satzungen und Verträgen der Raumüberlassung an Dritte künftig auf die Vermeidung von Plastikmüll hin.

Die Berichtsinformationvorlage wurde von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Der dieser zugrundeliegende Antrag Nr. A 029/2018 gilt als nicht abgearbeitet.

### 30 Antrag der CDU-Fraktion – Perspektive Ausstellungsraum

Vorlage: BI A 031/2018

#### Bearbeitungsstand:

Die Stadtverwaltung wird bei Kündigungen von Mietverhältnissen in eigenen Immobilien informiert; so kann dann die Machbarkeit hinsichtlich einer Nutzung durch Künstler als Ausstellungsräume individuell geprüft werden. Zu Anfang Januar 2019 ist ein Gespräch mit Initiatoren des Apells „Ausstellungsräume für Kunst = Kulturelle Bereicherung“ angedacht, um weitere Möglichkeiten zu erfassen und zu prüfen.

Die Berichtsinformationvorlage wurde von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Der dieser zugrundeliegende Antrag Nr. A 031/2018 gilt als nicht abgearbeitet.

### 31 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

Der Wortlaut der Anfragen nach § 7 der Geschäftsordnung sowie deren Beantwortungen sind im Ratsinformationssystem und „Anfragen nach GO“ einsehbar.

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender

der Stadtverordnetenversammlung  
Hohen Neuendorf

### Namentliche Abstimmung

zum Antrag Nr. A 036/2018 - Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Schulwegsicherung Radweg Borgsdorf-Lehnitz durch Beleuchtung

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29

Anwesende Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_26

Abgegeben Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_6

Abgegebene Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_16

Stimmhaltungen: \_\_\_\_\_4

Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung:

Stimme	Name
Nein	Apelt, Steffen
Enthaltung	Wolff, Christian
Nein	Dieck, Marcel
Nein	Dr. Weiland, Raimund
Enthaltung	Heider, Michael
Nein	Hübner, Florian
Nein	Loga, Maik
Nein	Reichert, Michael
Nein	Andrle, Josef
Nein	Bormeister, Fred
Enthaltung	Gossmann-Reetz, Inka
Nein	Hohl, Stephan
Nein	Mittelstädt, Holger
Ja	Lüdtke, Lukas
Ja	Dr. Scholz, Sylvia
Ja	Leonhardt, Bianca
Ja	Potesta, Wilhelm
Nein	von Gizycki, Thomas
Nein	Jirka, Oliver
Enthaltung	Sukowski, Uwe
Nein	Dr. Guretzki, Hans-Joachim
Nein	Dr. Böckelmann, Bernhard
Nein	Marquardt, Annette
Nein	Tschaut, Horst
Ja	Erhardt-Maciejewski, Christian
Ja	Matthes, Norbert



## BEKANNTMACHUNGEN

**Bekanntmachung****1. Änderungssatzung  
zur Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 20.12.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen.

**ARTIKEL 1**

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird ergänzt um c) Einwohnerbefragungen.
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu eingefügt:  
(2) Kindern und Jugendlichen werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte eingeräumt, indem durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten zusätzlich bei jedem Antrag durch die Verwaltung die Berührungspunkte mit den Interessen der Kinder und Jugendlichen geprüft und gegebenenfalls in den Sozialausschuss zu einer Beratung gegeben werden.  
Darüber hinaus beteiligt die Stadt die Kinder und Jugendlichen in Form aufsuchender direkter Gespräche, Diskussionsrunden und Workshops, mit den Angeboten des Streetworks und der Kinder- und Jugendeinrichtungen in der Stadt Hohen Neuendorf, dem Jugendbeirat sowie der politischen Bildung für Hohen Neuendorfer Schülerinnen und Schüler.

Die Nummerierungen der weiteren Absätze wird entsprechend angepasst.

3. In den § 3 Absatz 3 wird „.... Nr. a) bis b) ...“ geändert in „.... Nr. a) bis c) ...“.
4. Aus dem § 7 Absatz 7 wird der letzte Satz gestrichen.
5. In den § 8 wird ein Absatz 1a) neu eingefügt:  
(1a) Kinder und Jugendliche haben darüber hinaus das Recht, sich jederzeit beim Streetwork, in den Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt, beim Jugendbeirat, beim Ersten Beigeordneten oder beim Bürgermeister über alle sie berührenden städtischen Angelegenheiten zu informieren, diese zu diskutieren und sich mit Fragen und Anregungen an den Streetwork, den Jugendbeirat, den Ersten Beigeordneten oder den Bürgermeister zu wenden, damit dieser gegebenenfalls über eine Diskussion im Sozialausschuss geeignete Maßnahmen zur Berücksichtigung der kindlichen und jugendlichen Interessen einleitet.
6. Aus dem § 8 Absatz 7 wird der letzte Satz gestrichen.
7. Aus dem § 9 Absatz 7 wird der letzte Satz gestrichen.

8. Aus § 10 Absatz 2 a) sowie Absatz 4 a) wird die Passage „und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte“ ersatzlos gestrichen.

9. § 16 wird wie folgt ergänzt:

Arbeitsverträge und sonstige Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf können im Vertretungsfall neben dem Bürgermeister durch den ersten Beigeordneten unterzeichnet werden.

10. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

**ARTIKEL 2**

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 09.01.2019

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

**Bekanntmachung****2. Änderungssatzung  
zur Einwohnerbeteiligungssatzung (EbetS) der  
Stadt Hohen Neuendorf**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]) und § 3 der Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf (HS) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 20.12.2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Hohen Neuendorf (Einwohnerbeteiligungs-satzung – EbetS) beschlossen.

**ARTIKEL 1**

Die Einwohnerbeteiligungssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 5 „Einwohnerbefragung“ wird wie folgt neu eingefügt:  
(1) Einwohnerbefragungen können nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in einem schriftlichen und/oder elektronischen Verfahren durch die Verwaltung oder von ihr beauftragte externe Dritte durchgeführt werden.  
(2) Die befragten Einwohner sollen mindestens 16 Jahre alt sein. Stimmabgabe und Auswertung erfolgen in jeder Befragung nur in der von der Verwaltung vorher bestimmten Form.  
(3) Als betroffen gelten nur solche Einwohner, um deren Angelegenheit es geht, wobei im Zweifel die Stadtverordnetenversammlung den Kreis der Betroffenen genauer festlegt.
2. Die Nummerierungen der weiteren Paragraphen wird entsprechend angepasst.
3. § 6 „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“ wird wie folgt neu gefasst:

Die Verwaltung erstellt nach Anzeige eines für einen Bürgerentscheid anstehenden Bürgerbegehrens eine Kostenschätzung sowie einen Kostendeckungsvorschlag.

**ARTIKEL 2**

Die 2. Änderungssatzung zur Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 09.01.2019

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

**Bekanntmachung****Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am langen Berg, Stadtteil Bergfelde“****(Ersatzbekanntmachung gemäß §§ 16 Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB)**

Die Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf haben am 20.12.2018 mit Beschluss-Nr. B 044/2018 in öffentlicher Sitzung eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ und wird begrenzt:

- im Norden durch die Flachslakestraße sowie die Straße Zwischen den Pfühlen,
- im Osten und Westen durch die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Westbarnim und
- im Süden durch die Straße Am langen Berg, die westliche Bebauung an der Briesestraße, die Bahnstraße sowie die Bahnlinie.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte. Diese Anlage zur Veränderungssperre ist Teil der Satzung.

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden

sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 3 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Regelungen des § 18 Abs. 3 BauGB über die Erlöschung der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hohen Neuendorf, den 07.01.2019

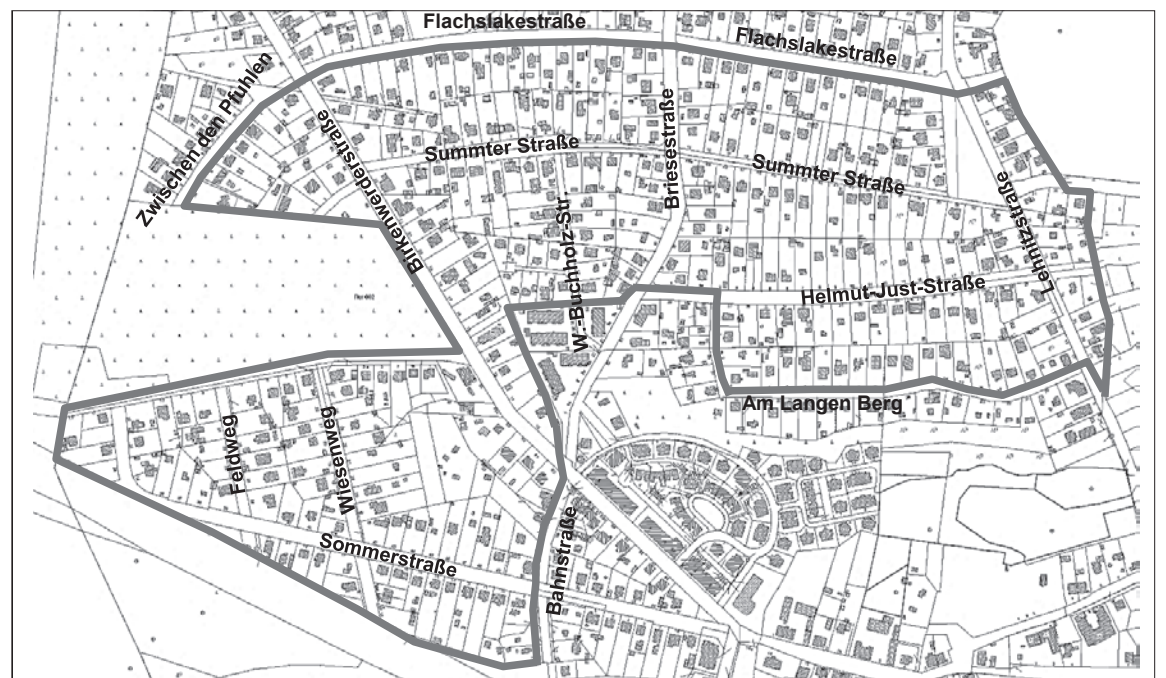
gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

**Anlage:**

Lageplan mit Umgrenzung des Satzungsgebietes

**Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes****Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“**

unmaßstäblich



**Bekanntmachung****Bekanntmachung der Wahlleitung****Wahl der Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Hohen Neuendorf  
am 26. Mai 2019**

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

**I. WAHLTERMIN SOWIE DIE WAHLZEIT**

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) findet die Wahl

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf
- am Sonntag, den 26. Mai 2019 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

statt.

**II. AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN**

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales den Wahltermin durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

**A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf****1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten**

Es sind insgesamt 32 Stadtverordnete zu wählen.

**2. Wahlkreise**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat durch Beschluss vom 20.12.2018 das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

**3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

**3.1** Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

**3.2** Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis

**Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr,**

bei der

**Stadt Hohen Neuendorf**

Wahlleitung

Oranienburger Str. 2  
16540 Hohen Neuendorf

schriftlich eingereicht werden.

**4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleitung für die Stadt Hohen Neuendorf durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

**5. Inhalt der Wahlvorschläge**

**5.1** Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.

**5.2** Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt 15 4) Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt 7 5) Bewerberinnen und

Bewerber enthalten.

**5.3** Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

**5.4** Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

**5.5 Wichtige Beschränkungen**

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Stadt Hohen Neuendorf benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

**6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**

**6.1** Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 7).
- c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

## 6.2 Zur Wählbarkeit

### 6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

**6.3** Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu

§ 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 7. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

**7.1** Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

**7.2** Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

**7.3** Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für mitgliederschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

**7.4** Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

**7.5** Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

**7.6** Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

**7.7** Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## 8. Unterstützungsunterschriften

**8.1** Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

**8.1.1** Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 19. Deutschen Bundestag oder im 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

**8.1.2** Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

**8.1.3** Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten



Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

**8.1.4** Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am 17. August 2018 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

## 8.2 Wichtige Hinweise

**8.2.1** Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags für den Wahlkreis Hohen Neuendorf mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von im Wahlkreis wahlberechtigten Personen beizufügen.

**8.2.2** Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis

**Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,**

bei der

**Stadt Hohen Neuendorf**

Wahlleitung, Raum N\_1.23

Oranienburger Str. 2

16540 Hohen Neuendorf

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 8.2.3) sind der Wahlbehörde (Stadt Hohen Neuendorf) spätestens bis

**Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,**

vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

**8.2.3** Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlleitung der Stadt Hohen Neuendorf, Raum N\_1.23, Oranienburger Str. 2 in 16540 Hohen Neuendorf ausgegeben.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die

Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

**8.2.4** Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

**8.2.5** Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

**8.2.6** Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

**8.2.7** Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

**8.2.8** Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

**8.2.9** Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

## 9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

## 10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 26. März 2019 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

## III. VORDRUCKE FÜR DIE EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Außerdem stellt der Landeswahlleiter die in dieser Bekanntmachung erwähnten amtlichen Vordrucke unter [www.wahlen.brandenburg.de](http://www.wahlen.brandenburg.de) zur Verfügung.

Hohen Neuendorf, 08.01.2019

gez.

Fabian Kulow

Wahlleitung der Stadt Hohen Neuendorf

**Bekanntmachung****Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern**

In Vorbereitung der am 26. Mai 2019 stattfindenden Kommunalwahlen bitte ich gem. § 16 Abs. 1 BbgKWahlG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV alle in der Stadt Hohen Neuendorf vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, mir bis zum 08. Februar 2019 eine wahlberechtigte Person des Stadtgebietes als Beisitzer für den Wahlausschuss vorzuschlagen.

Bitte beachten Sie bei der Benennung Ihrer Vorschläge, dass gem. § 92 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) Beisitzer des Wahlausschusses nicht gleichzeitig Wahlbewerber, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für Wahlvorschläge oder Mitglied eines Wahlvorstandes sein können.

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen gem. § 92 Abs. 5 BbgKWahlG insbesondere ablehnen:

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
1. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
2. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
3. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
5. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Hohen Neuendorf, den 08.01.2019

gez.

Fabian Kulow

Wahlleitung

**Bekanntmachung****Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für Sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch die öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Beträgen festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für landwirtschaftliche Betriebe  
- Grundsteuer A - 300 v. Hundert
- b) für die Grundstücke  
- Grundsteuer B - 400 v. Hundert

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Bis zur Erteilung eines Änderungsbescheides bleibt der bisherige Steuerbescheid bestandskräftig.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer des Grundstückes ist, der Stadt die volle Grundsteuer schuldet, auch wenn er im Laufe des Kalenderjahres das Grundstück veräußert (§ 9 Abs. 1 Grundsteuergesetz).

**Zahlungsaufforderung:**

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuern für das Kalenderjahr 2019 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

**Konten der Stadtkasse:**

Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN: DE68 1605 0000 3704 0485 09

BIC: WELADED1PMB

Deutsche Kreditbank AG

IBAN: DE59 1203 0000 0000 4040 46

BIC: BYLADEM1001

Verwendungszweck: Kassenzeichen unbedingt angeben

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 02 in 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hohen Neuendorf, 02.01.2019

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

**Bekanntmachung****Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)****Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des 380-kV-Nordrings Berlin von Neuenhagen bis Mast 189 der Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH wird am

**Dienstag, den 26. Februar 2019, ab 10:00 Uhr im Stadtgut Berlin-Buch, Feste Scheune, Alt-Buch 45, 13125 Berlin**

der Erörterungstermin durchgeführt. Einlass ist ab 8:30 Uhr.

Für den Fall, dass die Erörterung am 26.02.2019 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese an den folgenden Tagen fortgesetzt. Dies wird am Ende des jeweiligen Erörterungstages bekanntgegeben.

Gemäß § 73 Abs. 6 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 43a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und mit § 9 Abs. 1 S. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPfG) in der gem. § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPfG anwendbaren Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Anderen Personen als den genannten Personen und Stellen und ihren Vertretern kann die Verhandlungsleitung die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht. Teilnahmerechtliche haben sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde geben.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es ist vorgesehen, zuerst die Einwendungen und anschließend die Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen und der Behörden in der Reihen-



folge der im Erörterungstermin abgegebenen Wortmeldungen zu erörtern.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und kann dort unter <http://www.lbgr.brandenburg.de> (Pfad Genehmigungsverfahren → Planfeststellungsverfahren → Errichtung und Betrieb des östlichen Teils der der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf) eingesehen werden.

Hohen Neuendorf, den 07.01.2019

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 10306 Berlin (Postanschrift)

Standort Berlin  
Alt-Friedrichsfelde 60  
10315 Berlin

Wollenhaupt, Kerstin

GeschZ: 32B  
Telefon: 030 9021-3355  
Telefax: 030 9028-4014  
Bau@statistik-bbb.de**Bauabgangsstatistik 2018 Land Brandenburg**

Berlin, November 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

[www.statistik-bw.de/baut/html/](http://www.statistik-bw.de/baut/html/)

**Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.**

**In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.**

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Steinstraße 104-106  
14480 Potsdam  
info@statistik-bbb.de  
www.statistik-berlin-brandenburg.de  
Telefon: 0331 8173-1777  
Telefax: 030 9028-4091Vorstand:  
Jörg Fidorra  
Gerichtsstand Potsdam



## NIGHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

## Winterferien im Offenen Kinder- und Jugendtreff LÜCKE vom 04.02.-09.02.2019

**Borgsdorf** | Der offene Kinder- und Jugendtreff LÜCKE, Margeritenstraße 5 in 16556 Borgsdorf, bietet Kindern und Jugendlichen in den Winterferien ein spannendes Programm mit sportlichen, kreativen und genüsslichen Aktivitäten. Täglich ab 11 Uhr bis zur Aktivität hat das LÜCKE geöffnet.

Eine rechtzeitige Anmeldung wird erbeten, denn die Anzahl der Plätze ist bei den Ausflügen begrenzt! Zudem benötigen die Teilnehmer eine Einverständniserklärung der Eltern für die Ausflüge. In den Kosten sind Eintritt und Fahrtkosten enthalten.

### MONTAG, 04.02.2019

#### Tischtennisturnier im LÜCKE

Ab 11 Uhr gemeinsames Frühstück – Jede/r bringt etwas für das gemeinsame Büfett mit

Ab 13 Uhr Beginn des Tischtennisturniers – mit kleiner Überraschung

### DIENSTAG, 05.02.2019

#### Eislaufen im Sportforum

Aktivität findet von 10:30-12:30 Uhr statt

Treffpunkt im LÜCKE: 8:30 Uhr

geplante Rückkehr in Borgsdorf: ca. 15 Uhr

Kosten: 7 Euro mit eigenen Schlittschuhen / 12 Euro ohne Schlittschuhe

### MITTWOCH, 06.02.2019

#### Trampolinhalle Jump HOUSE

Aktivität findet von 13:00-14:30 Uhr (in Planung)

Treffpunkt im LÜCKE: 11 Uhr

geplante Rückkehr in Borgsdorf:

zwischen 16:30-17:00 Uhr

Kosten: 14 Euro

### DONNERSTAG, 07.02.2019

#### Kochen & Backen

Ab 11 Uhr gemeinsames Frühstück – Jede/r bringt etwas für das gemeinsame Büfett mit; dabei wird gemeinsam entschieden, was im Anschluss für ein köstlicher Gaumenschmaus zubereitet wird

### FREITAG, 08.02.2019

#### Holztiere schnitzen

Ab 11 Uhr gemeinsames Frühstück – Jede/r bringt etwas für das gemeinsame Büfett mit  
Ab 13 Uhr können aus Holzrohlingen Tiere geschnitzt werden.

Kosten: 4 Euro

### SAMSTAG, 09.02.2019

#### Geocaching – nur bei guten Wetter, ansonsten Brettspiele

Ab 11 Uhr gemeinsames Frühstück – Jede/r bringt etwas für das gemeinsame Büfett mit

Ab ca. 13 Uhr geht es los mit der Schatzsuche.

Anmeldungen bitte unter: (03303) 50 47 77 oder per E-Mail an [luecke@impuls-ev.eu](mailto:luecke@impuls-ev.eu)

## Der Stechlin ruft – jetzt fürs Ferienlager in Neuglobsow anmelden

Wer sehnt sich bei dem trüben Januarwetter nicht nach Wärme, Sonne und Strand? Da wandern die Gedanken schon mal zum Stechlin, wo Kinder und Jugendliche auch 2019 die Ferienfreizeit-Angebote des Landkreises Oberhavel nutzen können. Die Anmeldung dafür hat jetzt begonnen.

Die Reise führt ins Kinder- und Jugendzentrum Neuglobsow, gelegen am Großen Stechlin, einem der saubersten Seen Norddeutschlands. Untergebracht sind die jungen Gäste in gemütlichen Bungalows. In den Unterkünften mit je vier bis sechs Betten befinden sich eigene Bäder mit Dusche und WC sowie ein kleiner Gemeinschaftsraum. Für schmackhaftes Essen sorgt das freundliche Personal der Einrichtung. Die Betreuer, die ebenfalls in den Bungalows schlafen und somit in den Nachtstunden die Aufsicht gewährleisten, organisieren mit und für die Kinder erholsame Ferientage – Abenteuer, Spannung, Spiel und Spaß inklusive. Das geschulte Betreuersteam wird durch einen Teamleiter und in den Sommerferien durch einen Rettungsschwimmer vervollständigt.

### Folgende Offerten stehen zur Auswahl:

#### Ostern

- Die Osterfreizeit findet für Kinder im Alter von 6 bis 9 Jahren vom 23.04.2019 bis 27.04.2019 (5 Tage) zum Teilnehmerpreis von 130,00 Euro statt.

#### Die Sommerfreizeiten

- 20.06.2019 bis 28.06.2019 (9 Tage), für Kinder im Alter von 9 bis 12 Jahren Teilnehmerpreis 230,00 Euro
- 01.07.2019 bis 09.07.2019 (9 Tage), für Kinder im Alter von 8 bis 11 Jahren Teilnehmerpreis 230,00 Euro
- 12.07.2019 bis 21.07.2019 (10 Tage), für Kinder im Alter von 10 bis 13 Jahren Teilnehmerpreis 245,00 Euro  
Dieser Durchgang findet gemeinsam mit Kindern aus dem hessischen Vogelsbergkreis (Partnerlandkreis Oberhavel) statt.
- 25.07.2019 bis 02.08.2019 (9 Tage), für Kinder im Alter von 8 bis 11 Jahren Teilnehmerpreis 230,00 Euro

Die Altersbeschränkung bezieht sich auf das Lebensalter während der Freizeiten, ist bindend und Grundlage für die Teilnahmezusage. Die Preise beinhalten die An- und Abreise mit Sonderbussen von den Abfahrtsorten Oranienburg, Löwenberg und Gransee, die Kosten für Unterkunft, Vollverpflegung, Programm und Betreuung. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an diesen oder Ferienfreizeiten und mehrtägigen Fahrten anderer Anbieter gewährt werden. Die Antragstellung muss schriftlich vor Beginn der Ferienfreizeit oder Fahrt auf dem beim Fachbereich Jugend abzufüllenden Formblatt erfolgen.

Schriftliche Anmeldungen sind auf dem Anmeldeformular (zu finden unter [www.oberhavel.de/ferienfreizeiten](http://www.oberhavel.de/ferienfreizeiten)), zu richten an:

**Landkreis Oberhavel  
Fachbereich Jugend  
Jugendförderung  
Adolf-Dechert-Straße 1  
16515 Oranienburg**

Telefonische Anmeldungen sind leider nicht möglich.

## TERMINE

## Termine Schiedsstelle

## Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat  
16:00 bis 18:00 Uhr  
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2,  
16540 Hohen Neuendorf

## Nächster Termin:

Dienstag, 05.02.2019

## Sitzungstermine Hohen Neuendorf

31.01.2019	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich
12.02.2019	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
19.02.2019	18:30 Uhr	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	öffentlich
21.02.2019	18:30 Uhr	Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss	öffentlich
26.02.2019	18:30 Uhr	Gemeinsame Sitzung des Finanz- und des Sozialausschusses	öffentlich
28.02.2019	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich

## Öffentliche Informationsveranstaltung

zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes  
3. Stufe für die Stadt Hohen Neuendorf

Termin: Mittwoch, 13.02.2019,

Beginn: 18.30 Uhr

Ort: Ratssaal der Stadtverwaltung Hohen  
Neuendorf, Oranienburger Str. 2,  
16540 Hohen Neuendorf

## NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf \_\_\_\_\_ 110  
Rettungsdienst (Feuerwehr) \_\_\_\_\_ 112  
Leitstelle Feuerwehr \_\_\_\_\_ (03334) 304 80  
Polizeiwache Henningsdorf \_\_\_\_\_ (03302) 8030  
Notfalltelefon  
(Virchow-Klinikum) \_\_\_\_\_ (030) 450 553 534  
Ärztlicher Bereitschaftsdienst \_\_\_\_\_ 116 117  
Apothekennotdienst \_\_\_\_\_ (0800) 00 22 833  
Giftnotruf Berlin \_\_\_\_\_ (030) 19 240  
Krankenhaus Oranienburg \_\_\_\_\_ (03301) 660  
Krankenhaus Henningsdorf \_\_\_\_\_ (03302) 54 50  
Telefonseelsorge evangelisch \_\_\_\_ (0800) 1110111  
Telefonseelsorge katholisch \_\_\_\_ (0800) 1110222  
Frauenhaus Oranienburg \_\_\_\_\_ (03301) 20 80 40  
Notrufnummer für Frauen  
bei häuslicher Gewalt \_\_\_\_\_ (0800) 166 016  
Gesundheitsamt \_\_\_\_\_ (03301) 601 751  
Jugendamt \_\_\_\_\_ (03301) 601 411  
Tierärztlicher Notdienst \_\_\_\_\_ (033056) 43 800  
Tierheim Ladeburg \_\_\_\_\_ (03338) 70 42 84